



# Amtsblatt

für den Landkreis Nienburg/Weser

---

Nienburg, 10.11.2021

Jahrgang 2021, Ausgabe Nr. 1

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser

Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Nienburg/Weser vom 31.10.2003	2
Bekanntmachung der Satzung des Wasserverbandes „Am Sandkamp“ in Marklohe vom 28.10.2021	3

## B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden

## C. Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

---

Herausgeber: Landkreis Nienburg/Weser - Der Landrat - Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,  
Telefon: 05021 967-169, E-Mail: internet@kreis-ni.de

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Nienburg/Weser,  
bereitgestellt unter [www.landkreis-nienburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-nienburg.de/amtsblatt)

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Nienburg/Weser**

### **7. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Nienburg/Weser vom 31.10.2003**

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der ab 01.11.2021 gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 5. November 2021 nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.10.2003 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.landkreis-nienburg.de/amtsblatt](http://www.landkreis-nienburg.de/amtsblatt) im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Nienburg/Weser“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt ist unter Angabe des Datums und der Nummer der jeweiligen Ausgabe sowie der Internetadresse in den Tageszeitungen a) Die Harke, Nienburg b) Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und Nienburg nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sowie der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften werden im Internet unter der Adresse [www.landkreis-nienburg.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-nienburg.de/bekanntmachungen) bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse in den Tageszeitungen a) Die Harke, Nienburg b) Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und Nienburg nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Soweit gesetzlich eine Verkündung oder Bekanntmachung in einer Tageszeitung vorgeschrieben ist, erfolgt diese in den Tageszeitungen a) Die Harke, Nienburg b) Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und Nienburg sowie nachrichtlich im elektronischen Amtsblatt.
- (4) Die öffentliche Zustellung gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses A, Am Schloßplatz, 31582 Nienburg.

#### **Artikel 2**

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Nienburg, den 05.11.2021

LANDKREIS NIENBURG/WESER  
Der Landrat  
Kohlmeier

# **Satzung des Wasserverbandes „Am Sandkamp“ in Marklohe vom 28.10.2021**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband "Am Sandkamp".  
Er hat seinen Sitz in Marklohe, Landkreis Nienburg/Weser.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seines Mitgliedes.  
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Weser-Aue.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserverband "Am Sandkamp" in Marklohe.

(WVG §§ 1, 3, 6)

## **§ 2**

### **Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und zu verteilen,
2. Abwasser zu beseitigen,
3. die vorstehenden Aufgaben zu fördern, zu überwachen und im Einzelfall für Dritte wahrzunehmen.

(WVG § 2)

## **§ 3**

### **Mitglieder**

Mitglied des Verbandes ist die Samtgemeinde Weser-Aue. Für das Mitglied wird ein Verzeichnis geführt, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

## § 4

### Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband zu Allgemeinen Versorgungs- und Entsorgungsbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen auf privatrechtlicher Grundlage als Verbandsunternehmen
  - a) Anlagen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, um damit die Benutzer im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
  - b) das im Gebiet der Mitglieder anfallende Abwasser einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht andere im Sinne von § 96 NWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Der Verband errichtet, unterhält und betreibt die dafür notwendigen Abwasseranlagen (Abwasserbehandlungsanlagen, Rohrleitungen, Kläreinrichtungen, Pumpstationen, Kontrolleinrichtungen, Laboratorien u.ä.) nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Pläne sollen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5, NWG §§ 88-100NWG)

## § 5

### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Von den Eigentümerinnen oder Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke kann der Verband verlangen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer für Zwecke der Wasserversorgung bzw. der Abwasserbeseitigung das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser in geschlossenen wasserdichten Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung duldet.

Dies gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hierdurch zu erwartende Nutzen den Schaden der oder des Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind. Für die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Wasserversorgung gilt des Weiteren § 8 der Verordnung über allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 750) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 35, AVBWasserV § 8)

## § 6

### **Benutzung der Verbandsanlagen**

Das Mitglied kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Ortssatzungen erlassen, mit denen es für die Grundstücke seines Gebietes den Anschluss an die verbandseigenen Einrichtungen sowie die Benutzung dieser Einrichtungen vorschreiben (Anschluss- und Benutzungszwang).

(NKOMVG §§ 10, 13)

## § 7

### **Verbandsschau**

Verbandsschauen werden nicht durchgeführt.  
(OWG § 44)

## § 8

### **Organ**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. (OWG § 46)

## § 9

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
2. Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der jeweiligen Stellvertreterin oder des jeweiligen Stellvertreters,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

11. Festsetzung der Ver- und Entsorgungsbedingungen und der Allgemeinen Tarifpreise,
12. Erlass von Grundsätzen (Geschäftsordnung) über die Verteilung von Aufgaben und Geschäften der laufenden Verwaltung für die Verbandsvorsteherin oder für den Verbandsvorsteher sowie für die Geschäftsführerin oder für den Geschäftsführer.

(WVG §§ 47, 49)

## **§10**

### **Zusammensetzung des Ausschusses und Benennung der Ausschussmitglieder**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom Rat der Samtgemeinde Weser-Aue gemäß § 71 Absatz 6 NKomVG benannt; sie müssen ihren Wohnsitz im Gebiet des Verbandes haben.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die vom Rat des Mitglieders benannten Vertreterinnen oder Vertreter schriftlich mit mindestens zehntägiger Frist zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung stellt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die Zusammensetzung des Verbandsausschusses formell fest.
- (4) Jedes Ausschussmitglied hat 1 Stimme.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsteherin oder von dem Verbandsvorsteher, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und, soweit eine Protokollführerin oder ein Protokollführer bestellt ist, auch von diesen zu unterzeichnen.

(WVG § 49, VwVfG § 93)

## **§11**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zehntägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Verbandsausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder verlangt.
- (2) Sind ordentliche Ausschussmitglieder an einer Sitzungsteilnahme verhindert, so ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zu benachrichtigen.

- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.
- (5) Für einzelne Angelegenheiten kann der Verbandsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen. Hierzu gehören grundsätzlich solche Angelegenheiten, welche schutzwürdige Interessen Dritter berühren oder die dem Verband einen wirtschaftlichen Nachteil bringen können, wenn sie öffentlich verhandelt werden.
- (6) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit können von den Ausschussmitgliedern und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher gestellt werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind gern. § 42 der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(WVG §§ 48, 50)

## **§12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht.

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. In der vorstehenden Konstellation kann die Ausschusssitzung alternativ auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzlandern Medien/Telefon durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

(WVG §§ 48, 49)

## **§13**

### **Amtszeit des Ausschusses**

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses entspricht der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Der Ausschuss bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte Rat der Samtgemeinde Weser-Aue seine Vertreterinnen oder Vertreter benannt hat.
- (3) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 10 (2) dieser Satzung der freiwerdende Sitz durch eine Ergänzungsbenennung neu besetzt werden.

(WVG § 49)

## §14

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied zu 3 a) wird eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. Persönliche Vertreterinnen oder Vertreter können sich untereinander vertreten.
- (3) Dem Vorstand gehören an:
  - a) 6 Mitglieder von der Samtgemeinde Weser-Aue, welche durch 6 stellvertretende Mitglieder von der Samtgemeinde Weser-Aue vertreten werden.
  - b) 1 Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter der Samtgemeinde Weser-Aue, welche oder welcher durch seine Vertreterin oder seinen Vertreter im Amt vertreten wird.
- (4) Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(WVG § 52)

## §15

### Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreterinnen oder persönliche Stellvertreter auf Vorschlag des Rates der Samtgemeinde Weser-Aue. Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz im Gebiet des Verbandes haben.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt aus den Vorstandsmitgliedern die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher) und die stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)



## §16

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann der Verbandsausschuss auf Vorschlag des betroffenen Mitgliedes für den Rest der Amtszeit nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung ein neues Vorstandsmitglied wählen.
- (4) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder nehmen, solange eine Ergänzungswahl noch nicht stattgefunden hat, deren Vertreterinnen oder Vertreter an den Vorstandssitzungen teil.

(WVG § 53)

## §17

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss, die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berufen sind. Er beschließt insbesondere über
  1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Finanzplanes,
  3. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
  4. den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Vertragsgegenstandes von mehr als 13.000,00EUR.
  5. den Abschluss von Verträgen zwecks Übernahme von Aufgaben für Dritte gemäß § 2 Nr. 3 der Satzung,
  6. Festsetzung von Beiträgen gemäß §§ 35 ff. der Satzung,
  7. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
    - a) soweit sie gegen Entscheidungen des Verbandes von dem Betroffenen eingeleitet werden,
    - b) in allen übrigen Fällen, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich gehören, welcher durch die Geschäftsordnung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zugewiesen ist.
- (2) Der Vorstand wirkt weiterhin mit bei
  - a) der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und der Pläne,
  - b) der Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Ver- und Entsorgungsbedingungen so-

wie der Allgemeinen Tarifpreise.

- (3) Der Vorstand hat den Ausschuss über die von ihm gefassten wichtigen Beschlüsse zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand kann von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie von der Geschäftsführerin oder von dem Geschäftsführer Auskünfte in allen Angelegenheiten des Verbandes verlangen und zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG § 54)

## **§18**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zehntägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Sind Vorstandsmitglieder an einer Sitzungsteilnahme verhindert, so teilen sie dies unverzüglich ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter mit und händigen etwaige Sitzungsunterlagen aus. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zugleich zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

(WVG § 56)

## **§19**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (Umlaufverfahren).

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. In der vorstehenden Konstellation kann die Vorstandssitzung alternativ auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.

- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. § 10 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 56, VwVfG §§ 90, 91)

## §20

### **Geschäfte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der vom Ausschuss beschlossenen Grundsätze (Geschäftsordnung) über die Verteilung von Aufgaben und Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54)

## §21

### **Geschäftsführung**

Der Wasserverband ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Kreisverband für Wasserwirtschaft" und bedient sich dessen zur Durchführung des Verbandsunternehmens sowie zur Abwicklung der Geschäfts- und Kassenführung.

(WVG § 57)

## §22

### **Dienstkräfte**

Der Verband kann bei Bedarf Dienstkräfte einstellen.  
§ 21 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

## §23

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes "Kreisverband für Wasserwirtschaft" vertritt den Verband allein gerichtlich und außergerichtlich für die Bereiche, für welche sie oder er nach den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen (Geschäftsordnung) über die Verteilung von Aufgaben und Geschäften der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterzeichnet sind. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder der vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

- (3) Verpflichtende Erklärungen in Angelegenheiten, welche nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Kreisverbandes obliegen, sind rechtsverbindlich, wenn sie von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer oder der jeweiligen Stellvertreterin oder dem jeweiligen Stellvertreter unterzeichnet sind.

(WVG § 55)

## §24

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Verdienstaufschlag und zur Abgeltung notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz für ihre notwendigen Auslagen sowie Verdienstaufschlag.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52, VwVfG § 85)

## §25

### **Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO), jedoch abweichend von § 105 Abs. 1 LHO mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz.

- (2) Der Verband stellt einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan sowie dem Finanzplan. Ihm ist eine Übersicht über die Planstellen der Dienstkräfte als Anlage beizufügen.
- (3) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachträge während des Geschäftsjahres fest.
- (4) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2, LHO § 26)

## §26

### Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan enthält alle im Geschäftsjahr voraussahbaren Erträge und Aufwendungen; er ist wie die Jahreserfolgsrechnung zu gliedern.

Zum Vergleich sind die Ansätze des Erfolgsplanes für das laufende Jahr sowie das Ergebnis der Jahreserfolgsrechnung des abgelaufenen Jahres nachrichtlich auszuweisen.

- (2) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind, soweit erforderlich, zu begründen; das gilt insbesondere, wenn sie von den Ergebnissen des Vorjahres erheblich abweichen.
- (3) Die im Erfolgsplan veranschlagten Ansätze des Betriebsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt auch für die Ansätze des Geschäftsaufwandes mit Ausnahme der Personalaufwendungen, für welche eine Deckungsfähigkeit mit anderen Aufwendungen nicht zulässig ist.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2, LHO § 26)

## §27

### Finanzplan

- (1) Der Finanzplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die das Anlagevermögen (z.B. durch Ersatz, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) verändern oder sich aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben.
- (2) Die Ausgaben für Änderungen des Anlagevermögens werden für jedes Vorhaben getrennt veranschlagt. Die Ansätze der Ausgaben für Änderungen des Anlagevermögens werden bei jedem einzelnen Vorhaben nach Anlageteilen soweit wie möglich gegliedert und näher begründet.
- (3) Soweit sich Vorhaben über mehrere Geschäftsjahre erstrecken, sind bei der ersten Veranschlagung von Ausgaben im Finanzplan die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzustellen.
- (4) Die Ausgabensätze für Veränderungen des Anlagevermögens sind übertragbar. Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

- (5) Auf der Einnahmenseite des Finanzplanes werden die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachgewiesen.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2, LHO §§ 19, 20, 26)

## **§28**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zwecks Durchführung von Vorhaben in künftigen Jahren, die das Anlagevermögen verändern, dürfen nur eingegangen werden, wenn der Finanzplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Geschäftsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Finanzplänen gesichert erscheint.
- (3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Geschäftsjahres und, wenn der Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Finanzplanes.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2, LHO § 16)

## **§29**

### **Kredite**

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- (2) Kredite dürfen im Finanzierungsplan nur für Investitionen eingestellt werden.
- (3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten gilt bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres und, wenn der Finanzplan für das zweitnächste Geschäftsjahr nicht rechtzeitig wirksam wird, bis zur rechtswirksamen Verabschiedung dieses Finanzplanes.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2, LHO §§ 18, 26)

## **§30**

### **Kassenkredite**

Soweit für die Verbandskasse andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann der Verband zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Kassenkredite aufnehmen.

Kassenkredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen sind, fällig werden.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2, LHO §§ 18, 26)

## §31

### **Nichtplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Aufwendungen und Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden (z. B. zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr), kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder mit dem Geschäftsführer die Zustimmung zur Leistung nichtplanmäßiger Aufwendungen und Ausgaben erteilen. Der Vorstand ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so berichtet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dem Vorstand unverzüglich.
- (4) Der Vorstand stellt einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan auf, wenn nichtplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben geleistet werden müssen und diese nicht durch Einsparungen bei anderen Planansätzen oder durch Mehrerträge und Mehreinnahmen gedeckt werden können.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2, LHO § 33)

## §32

### **Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht**

- (1) Der Wasserverband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen, kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung.
- (3) Zur Erläuterung des Jahresabschlusses ist ein Geschäftsbericht aufzustellen.
- (4) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht auf und legt sie nach Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie durch die Geschäftsführerin oder durch den Geschäftsführer dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2, LHO §§ 74, 109, 110)

## §33

### **Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes im ersten Viertel des folgenden Geschäftsjahres leitet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher Jahresabschluss und Geschäftsbericht an die Prüfsteile beim Wasserverbandstag e.V. zwecks Prüfung weiter.

- (2) Für den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 LHO sinngemäß. Darüber hinaus hat die Prüfsteile zu prüfen, ob die Rechnungsführung den Grundsätzen der ordnungsgemäßen, kaufmännischen doppelten Buchführung entspricht.

(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2)

### **§34 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfsteile zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest. Er legt den Jahresabschluss, den Bericht der Prüfsteile mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.  
(ONVG §§ 47, 49, LHO § 109)

### **§35 Beiträge**

- (1) Die Samtgemeinde Weser-Aue hat dem Verband in der Trinkwasserversorgung, in der Schmutzwasserbeseitigung und in der Niederschlagswasserbeseitigung die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (2) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Erträge aus den laufenden Entgelten, welche der Verband nach den Allgemeinen Ver- und Entsorgungsbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen in ihrer jeweils geltenden Fassung auf privatrechtlicher Grundlage von den Benutzern erhält, die Aufwendungen und Ausgaben nicht decken, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- (3) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(ONVG §§ 28, 29)

### **§36 Beitragsverhältnis**

- (1) Der Wasserverband Am Sandkamp teilt der Samtgemeinde Weser-Aue für ihre Abrechnung mit ihren Mitgliedsgemeinden mit, wie sich die Beitragslast in der Niederschlagswasserbeseitigung auf die Gemeinden im Verhältnis der Vorteile verteilt, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Gemeinden ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht einer Gemeinde und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Gemeinden in der Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt:

Die Gemeinden bilden jeweils eine eigene Beitragsabteilung. Etwaige Unterdeckungen, die sich bei Durchführung dieser Aufgabe in den Entsorgungsgebieten der Gemeinden innerhalb eines Geschäftsjahres ergeben, hat die Samtgemeinde Weser-Aue durch Zahlung eines Beitrages in Höhe der Unterdeckung auszugleichen.

(WVG § 30)



**§37**  
**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Soweit der Verband nicht in eigener Zuständigkeit die notwendigen Ermittlungen zwecks Feststellung des Beitragsverhältnisses in der Niederschlagwasserbeseitigung durchführen kann, ist die Samtgemeinde verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag einer Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

**§38**  
**Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig geleistet, muss ein Säumniszuschlag gezahlt werden. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Der Samtgemeinde Weser-Auesowie den Gemeinden für die Niederschlagwasserbeseitigung ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

**§39**  
**Kostenerstattungspflicht**

- (1) Hat der Verband gemäß § 2 Nr. 3 der Satzung auf Antrag Dritter Aufgaben übernommen, so sind von dem Dritten alle für die Mitbenutzung der Verbandsanlagen entstehenden Kosten an den Verband zu erstatten.
- (2) Die Kostenerstattungsansprüche kann der Verband wie Beiträge erheben.

(WVG § 28 Abs. 3)

#### **§40 Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

(VwGO §§ 68 ff., 80 Abs. 2)

#### **§41 Anordnungsbefugnis, sonstige Pflichten**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines abgeleiteten Rechts Nutzungsbe rechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes sowie der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (Nds. VwVfG) vom 3. Dezember 1976 i.V. mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.
- (3) Die Samtgemeinde Weser-Aue sowie ihre Mitgliedsgemeinden haben ihre Straßenbauabsichten dem Verband rechtzeitig mitzuteilen. Die Straßenbaumaßnahmen sind mit dem Verband abzustimmen.

(WVG § 68)

#### **§42 Bekanntmachungen des Verbandes**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Samtgemeinde Weser-Aue.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67, Nds. AGWVG § 3)

#### **§43 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Nienburg/Weser in Nienburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, Nds. AGWVG § 1)

#### **§44 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 510.000,00 EUR hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

#### **§45 Verschwiegenheitspflicht und Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit**

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die oder der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, weder vor Gericht, noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

- (4) Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses dürfen bei Angelegenheiten nicht mitwirken, bei denen sie als befangen im Sinne des §20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 gelten. Hält sich ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen dafür im Sinne von §20 VwVfG vorliegen, ist dies der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher mitzuteilen. Der Vorstand/Ausschuss entscheidet über den Ausschluss; das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit und hinsichtlich des Mitwirkungsverbot wegen der Befangenheit besonders zu verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (6) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht und über ausgeschlossene Personen wegen Befangenheit unberührt.

(WVG § 27, VwVfG §§ 20, 83, 84)

#### **§46 Sonstige Aufgabenträger**

Die Aufgabe "Wasserversorgung" haben in der Gemeinde Wietzen und in durch den Wasserbeschaffungsverband "Wietzen" versorgten Teilbereichen der Gemeinde Balge andere Versorgungsträger übernommen.

#### **§47 inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes "Am Sandkamp" vom 6. März 1996 in der Fassung der 2. Änderung vom 27. November 2001 außer Kraft.

(WVG §§ 58 Abs. 2, 79 Abs. 2)

Nienburg, den 28.10.2021

Wasserverband  
**"AM SANDKAMP"**  
in Marklohe

(Dohrmann)  
Verbandsvorsteher

(Kurre)  
Geschäftsführer

### Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 – in der zurzeit geltenden Fassung – wird die Neufassung der Satzung des Wasserverbandes „Am Sandkamp“ in Marklohe hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt. Die neugefasste Satzung tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nienburg, den 01.11.2021

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat  
Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen  
Im Auftrag  
Witt